

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

Leben retten: gesetzliche Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich der prozentuale Anteil an privaten Haushalten in den letzten acht Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat, die mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sind;
2. welche signifikanten Ergebnisse die „Informationskampagne zur Installation von Rauchwarnmeldern“ (vgl. Drucksache 14/1082) in Bezug auf tatsächlich erfolgte Installationen von Rauchwarnmeldern gebracht hat;
3. welche Konsequenzen sie aus dem Gespräch des Wirtschafts- und des Innenministeriums mit Vertretern des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Ende 2006 gezogen hat (vgl. Drucksache 14/1082) und ob nach ihrer Beurteilung der Vortrag von Vertretern der CDU- und der FDP-Fraktion bei früheren Diskussionen zu diesem Thema, entsprechende Verpflichtungen durch die Versicherungswirtschaft anzuregen, nach diesem Gespräch noch Substanz hat;
4. ob sie der Auffassung ist, dass die bereits seit nunmehr neun Jahren durchgeführte Kampagne „Rauchmelder retten Leben“ weiterhin Erfolge erzielt und aufgrund welcher Erfahrungen sie zu dieser Einschätzung kommt;

5. welche Erfahrungen andere Bundesländer, die eine gesetzliche Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern beschlossen haben, hinsichtlich der Zahl der Brandopfer gemacht haben;
6. wie die Kontrolle von Einbau und Funktion der Rauchwarnmelder in den unter Ziffer 5 angesprochenen Bundesländern organisiert ist, insbesondere in welchen Intervallen kontrolliert wird, wer diese Kontrollen vornimmt und welche finanziellen Belastungen den Wohnungseigentümern oder der öffentlichen Hand hierfür entstehen;
7. ob es den Tatsachen entspricht, dass sich das Schornsteinfegerhandwerk in Baden-Württemberg bereit erklärt hat, die Kontrollaufgabe – soweit nötig – zu übernehmen;

II.

in den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung eine gesetzliche Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern in neu errichtete Wohngebäude und eine Nachrüstpflicht in bestehende Wohnhäuser aufzunehmen.

07. 07. 2009

Schmiedel, Gall, Dr. Prewo, Stehmer
und Fraktion

Begründung

Jährlich sterben in Baden-Württemberg zwischen 50 und 60 Menschen durch Brände, im Jahr 2007 waren es sogar 64 Personen.

Der Innenminister hat anlässlich des bundesweiten Aktionstags am 13. März 2009 bestätigt, dass ein Rauchwarnmelder zum echten Lebensretter werden könne. Das kann er allerdings nur, wenn er zuvor installiert wurde. Diese Notwendigkeit ist vielen Bürgern bewusst, aber auch nach Jahren der intensiven Aufklärung nicht allen.

Seit dem Start der Aufklärungskampagne „Rauchmelder retten Leben“ im Jahr 2000 hat sich laut einer Forsa-Umfrage im Jahr 2006 die Ausstattung privater Haushalte mit Rauchwarnmeldern bis zu diesem Zeitpunkt von sechs auf 36 % gesteigert. Schon vor drei Jahren ging man davon aus, dass damit die Grenzen der Aufklärung erreicht seien. Eine andere Umfrage der Forschungsgruppe g/d/p aus dem Jahr 2005 kam zu dem Ergebnis, dass 82 % der bundesweiten Bevölkerung eine generelle, gesetzlich verankerte Rauchwarnmelderpflicht befürworten.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass sich die Regierung hinter „einer problematischen Kontrolle beim Einbau und bei der Überwachung“ versteckt (so Wirtschaftsminister Pfister in den Stuttgarter Nachrichten vom 26. Juni 2009). Eine Überprüfung der Installation von Rauchwarnmeldern in Neubauten könnte im Rahmen anderer technischer Abnahmen in neuen Wohngebäuden mit erfolgen. Für die weiteren Kontrollen hat sich das Schornsteinfegerhandwerk bereit erklärt.

Der Sinn und Zweck dieser Vorschrift erfüllt sich allerdings nicht in ihrer Kontrolle. Vielmehr wird die Gefahr, die von einem nächtlichen Brand ausgeht, von vielen Menschen bewusst verdrängt. Hinzu kommen oftmals Erfahrungen vom „Hören-sagen“ über nächtens piepende Geräte, Fehlalarme oder optische Unschönheiten. Durch eine gesetzliche Vorschrift können diese natürlichen, menschlichen Hürden im Sinne der Vernunft und der Sicherheit übersprungen werden – eine Zielsetzung, die keine noch so ausgeklügelte Aufklärungskampagne erreichen kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juli 2009 Nr. 51–2611.2/324 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich der prozentuale Anteil an privaten Haushalten in den letzten acht Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat, die mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sind;

2. welche signifikanten Ergebnisse die „Informationskampagne zur Installation von Rauchwarnmeldern“ (vgl. Drucksache 14/1082) in Bezug auf tatsächlich erfolgte Installationen von Rauchwarnmeldern gebracht hat;

Zu I. 1. und I. 2.:

Verlässliche Zahlen über den prozentualen Anteil von Rauchwarnmeldern in privaten Haushalten liegen nicht vor, da diesbezüglich keine Statistiken geführt werden. Nach wie vor wird vor allem von den Feuerwehren bei Informationsveranstaltungen und an „Tagen der offenen Tür“ für die Installation von Rauchwarnmeldern geworben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Dichte der installierten Rauchwarnmelder in den privaten Haushalten von Jahr zu Jahr erhöht hat. Da die Rauchwarnmelder in Fachgeschäften und Baumärkten zur Selbstmontage bezogen werden können, andererseits aber auch durch Fachfirmen installiert werden, gibt es keine aktuellen Zahlen über den tatsächlichen Ausstattungsstand.

3. welche Konsequenzen sie aus dem Gespräch des Wirtschafts- und des Innenministeriums mit Vertretern des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Ende 2006 gezogen hat (vgl. Drucksache 14/1082) und ob nach ihrer Beurteilung der Vortrag von Vertretern der CDU- und der FDP-Fraktion bei früheren Diskussionen zu diesem Thema, entsprechende Verpflichtungen durch die Versicherungswirtschaft anzuregen, nach diesem Gespräch noch Substanz hat;

Zu I. 3.:

Am 30. November 2006 wurde zur Umsetzung der Entschließung des Landtags vom 14. Februar 2006, Drucksache 13/5157 durch das Wirtschafts- und das Innenministerium ein Gespräch mit Vertretern des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) geführt. Dabei wurden Mög-

lichkeiten erörtert, inwieweit in den Versicherungsbedingungen der Gebäudeversicherungen Anreize gegeben werden können, in Wohnräumen Rauchmelder zu installieren.

Von den Vertretern des GDV wurden folgende Gesichtspunkte dargelegt:

- Der Verband kann aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine Rabattempfehlungen an seine Mitgliedsunternehmen geben, da dies auf eine kartellrechtlich verbotene Beeinflussung der Preisgestaltung hinauslaufen würde. Daher kann auf diesem Wege kein unmittelbarer Einfluss auf die Konditionen der einzelnen Versicherungsunternehmen genommen werden.
- Ähnliche Forderungen, auf dem Rabattwege Einfluss auf ein bestimmtes Verhalten der Versicherungsnehmer zu nehmen, gibt es auch in anderen Lebensbereichen. So wird z. B. auf dem Gebiet der Kfz-Versicherung gefordert, für den Einbau von Sicherheitseinrichtungen wie ASB, ESP usw. Prämienrabatte zu gewähren. Dies wird bisher durchweg abgelehnt. Eine Rabattgewährung im Bereich der Rauchmelder würde hier daher einen unerwünschten Berufungsfall schaffen.
- Bestimmte Schutzvorrichtungen können Einfluss auf die Prämiengestaltung der Versicherer haben, wenn durch empirische Ermittlungen festgestellt wird, dass die betreffenden Einrichtungen zu einer versicherungsmathematisch relevanten Senkung des Schadensrisikos führen. Derartige Erkenntnisse liegen bezüglich Rauchmelder jedoch nicht vor.
- Feuer hat mit einem Nettoschadenssatz von 0,12 Promille vom Versicherungswert den kleinsten Anteil an der Gebäudeversicherung; wesentlich höhere Schadensanteile gehen auf Leitungswasser-, Sturm- und ähnliche Schäden zurück. Bei Feuer liegt der durchschnittliche Schadensanteil pro Objekt bei ca. 30 € pro Jahr. Würde man hierauf einen Rabatt von beispielsweise 5 % einräumen, läge der wirtschaftliche Vorteil für den Versicherungsnehmer bei 1,50 € pro Jahr. Dieser Betrag ist jedoch nicht marktrelevant.
- Wenn Rabatte für bestimmte Sicherungseinrichtungen eingeräumt werden, muss sichergestellt sein, dass diese Einrichtungen auch tatsächlich vorhanden und ständig betriebsbereit sind. Die Kontrolle, ob Rauchmelder wirklich wie behauptet eingebaut und permanent betriebsbereit sind (inkl. rechtzeitigem Batteriewechsel) wäre für die Versicherer völlig unverhältnismäßig. Prämienvorteile, die auf bloßen unkontrollierbaren Behauptungen beruhen können aber nicht gewährt werden.
- Sanktionen auf der Leistungsseite etwa in der Art, dass Abschläge von der ausgezahlten Versicherungssumme gemacht werden, wenn keine Rauchmelder eingebaut sind, wären als partielle Leistungsverweigerung juristisch sehr bedenklich. Sie wären auch im Wettbewerb auf dem Markt der Versicherungswirtschaft nicht durchsetzbar, da die Versicherungsnehmer diese nachteiligen Konditionen kaum akzeptieren dürften.
- Der GDV unterstützt die Werbekampagne „Rauchmelder retten Leben“, die gemeinsam mit den Feuerwehrverbänden und dem Schornsteinfegerverband darauf abzielt, die Bürger zur freiwilligen Anschaffung, Installation und Wartung von Rauchmeldern zu animieren.

4. *ob sie der Auffassung ist, dass die bereits seit nunmehr neun Jahren durchgeführte Kampagne „Rauchmelder retten Leben“ weiterhin Erfolge erzielt und aufgrund welcher Erfahrungen sie zu dieser Einschätzung kommt;*

Zu I. 4.:

Es ist davon auszugehen, dass die seit Jahren durchgeführte Kampagne „Rauchmelder retten Leben“ auch weiterhin Erfolge erzielen wird und zu einer weiteren Verdichtung der Ausstattung mit Rauchwarnmeldern führt. Nach wie vor werden in den Fachgeschäften und Baumärkten und durch den Fachhandel Rauchmelder vertrieben.

5. *welche Erfahrungen andere Bundesländer, die eine gesetzliche Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern beschlossen haben, hinsichtlich der Zahl der Brandopfer gemacht haben;*

Zu I. 5.:

Zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Neubauten gibt es eine rechtliche Verpflichtung in Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben in ihren Regelungen vorgesehen, dass auch bereits bestehende Wohnungen mit Rauchwarnmeldern auszustatten sind. Die Nachrüstfristen hierfür sind unterschiedlich geregelt und enden zwischen dem 31. Dezember 2009 und dem 31. Dezember 2014.

Erkenntnisse über die Auswirkungen der Rauchwarnmelderpflicht auf die Zahl der Todesfälle durch Brand- bzw. Raucheinwirkungen liegen in den betreffenden Ländern nicht vor. Hinzuweisen ist auch auf die geringe jährliche Neubaurate von 1 bis 2 % des jeweiligen Wohnungsbestandes bzw. der in diesen Ländern noch laufenden Nachrüstfristen für bestehende Wohnungen.

6. *wie die Kontrolle von Einbau und Funktion der Rauchwarnmelder in den unter Ziffer 5 angesprochenen Bundesländern organisiert ist, insbesondere in welchen Intervallen kontrolliert wird, wer diese Kontrollen vornimmt und welche finanziellen Belastungen den Wohnungseigentümern oder der öffentlichen Hand hierfür entstehen;*

Zu I. 6.:

Eine systematische Kontrolle des Einbaus und der Funktion von Rauchwarnmeldern findet in den zur Rede stehenden Ländern ganz überwiegend nicht statt.

7. *ob es den Tatsachen entspricht, dass sich das Schornsteinfegerhandwerk in Baden-Württemberg bereit erklärt hat, die Kontrollaufgabe – soweit nötig – zu übernehmen;*

Zu I. 7.:

Im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung hat der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg vorgeschlagen, eine Rauchmelderpflicht sowie die Einbauüberwachung und Überprüfung der einwandfreien Funktion gesetzlich vorzusehen. Der Landesinnungsverband bot an, dass das Schornsteinfegerhandwerk den Vollzug der gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Feuerstättenschau mit durchführt.

II. in den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung eine gesetzliche Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern in neu errichtete Wohngebäude und eine Nachrüstpflicht in bestehende Wohnhäuser aufzunehmen.

Zu II.:

Die Frage einer Installationspflicht für Rauchwarnmelder war bereits Gegenstand eines Gesetzentwurfs der SPD aus dem Jahr 2006 (Landtagsdrucksache Nr. 13/5063) und wurde vom Landtag nach parlamentarischer Beratung mehrheitlich abgelehnt. Entscheidend dafür war, dass die notwendige behördliche Kontrolle zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Geräte nur mit einem unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand und kaum zumutbaren Eingriffen in die Privatsphäre möglich wäre. Deshalb sollte die Installation von Rauchmeldern in die Eigenverantwortlichkeit der Eigentümer und Mieter gestellt werden.

Pfister

Wirtschaftsminister